

Satzung des „Fotoclub Lauffen am Neckar e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein erhält den Namen „Fotoclub Lauffen am Neckar e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Sitz des Vereins ist Lauffen am Neckar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- a) Die Pflege der Fotografie auf möglichst breiter Basis.
- b) Der Erfahrungsaustausch untereinander, insbesondere Unterweisung der Interessenten, vor allem der Jugendlichen, in Theorie und Praxis.
- c) Gegenseitige Unterstützung soweit dies im Rahmen des Vereins möglich und nützlich erscheint.
- d) Durchführung bzw. Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen im weitesten Sinne, in Zusammenarbeit und unter Einbeziehung vorhandener kultureller Aktivitäten der bestehenden örtlichen Vereine, Organisationen und Einrichtungen, insbesondere regelmäßige Ausstellungen, Publikationen, Veranstaltungen für die Öffentlichkeit (Bildvorträge – Kunst- und Heimatpflege).
- e) Der Verein übt keine kaufmännischen Tätigkeit aus und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen, begünstigt werden. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und mitgestalten wollen.
- b) Mitglied wird, wer eine Beitrittserklärung unterschrieben hat und vom Vorstand als Mitglied anerkannt wird. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt auf Schluss des Kalenderjahres; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären,
 2. durch Tod,
 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins verletzt. Die Absicht des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dagegen steht ihm die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die beim Vorsitzenden innerhalb eines Monats zur Vorlage bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen ist.

d) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verzichtet das Mitglied auf jeden weiteren Anspruch aus dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder die gemäß einer Vorstandregelung aus wichtigen Gründen von Beitragszahlung befreit werden.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen per Email oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder 20% der Mitglieder es beim Vorsitzenden beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der stellvertretenden Vorsitzenden des Kassenverwalters des Schriftführers und zweier Rechnungsprüfer
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - c) die Entlastung
 - d) die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen oder Auflösung
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - f) die Berufungsentscheidung über Annahme oder Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) die Verwendung/ Aufteilung des Archivmaterials bei Auflösung des Vereins
- Anträge an die Mitgliederversammlung, die eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen, müssen behandelt werden. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. zwei stellvertretende Vorsitzenden
 3. dem Kassenverwalter
 4. dem Schriftführer

Die Kassenverwaltung kann von der Mitgliederversammlung auf eine unter Nr. 1./ 2. aufgeführte Person übertragen werden.

- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses. Er kann für besondere Aufgaben Personen heranziehen, die ihm verantwortlich sind.
- c) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen kann der Verein nach außen einzeln vertreten (Einzelvertretungsbefugnis.)
- d) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und Vorstandes. Ausschusssitzungen sind mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§8 Ausschuss

- a) Der Ausschuss besteht aus
1. den Mitgliedern des Vorstandes (§7)
 2. mindestens drei weiteren Beisitzern.
- b) Der Ausschuss ist zwischen den Mitgliederversammlungen das zur Entscheidung der laufenden Geschäfte zuständige Organ. Er entscheidet über wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten und Anschaffungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung §6 gegeben ist.

§9 Archiv

Der Vorstand überträgt einem Vereinsmitglied die Aufgabe, das vorhandenen Bildmaterial in einem Archiv zu ordnen und sachgemäß zu verwalten. Das Archivmaterial bleibt Eigentum des Vereins bis zu dessen Auflösung. Die Mitgliederversammlung hat bei Auflösung des Vereins über die Verwendung/Aufteilung des Archivmaterials zu entscheiden.

§10 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen erfolgen für den Zeitraum von 2 Jahren bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, so kann, wenn sich aus der Versammlung kein Widerspruch ergibt, durch Zuruf abgestimmt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird nach Abwicklung der Verbindlichkeiten unter den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

74348 Lauffen a. N.